

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

41. Stück, 29.06.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1927.) 41. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 58. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juni 1927 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927.

#### Nr. 58.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927.

Oldenburg, den 24. Juni 1927.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 25. Mai 1927, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 7. Juli 1926, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten

Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (DGBI. Bd. 45 S. 213) wird für den Veranlagungszeitraum 1927 folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmung des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekanntmachung des Direktoriums vom 11. Januar 1919 (Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),
2. der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),
3. der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebst Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums vom 18. März 1921 (Oldenburgische Anzeigen vom 22. März 1921).

(2) Sind diese Beihilfen nach den Bestimmungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge zurückgezahlt, so unterliegen die Neubauten oder neugeschaffenen Gebäudeteile nicht mehr der Steuer, wenn der Nachweis der Rückzahlung der Beihilfe bis zum 30. September 1927 erbracht ist. Wird der Nachweis später erbracht, so beginnt die Freistellung von der Steuer mit dem Beginn des auf den erfolgten Nachweis folgenden Monats.

## § 2.

(1) Der Steuerschuldner hat den Anträgen auf Anrechnung und Erstattung nach § 9 des Gesetzes die Nachweise (Quittungen) beizufügen, aus denen hervorgeht, daß er die laufenden Geldverpflichtungen erfüllt hat.

(2) Der Nachweis der Belastung nach den §§ 5 und 10 des Gesetzes ist vom Steuerschuldner durch Vorlegung eines Grundbuchauszuges zu führen.

## § 3.

Soweit nebeneinander Herabsetzungen der Steuerbeträge nach §§ 9 und 10 des Gesetzes in Frage kommen, ist zunächst der nach § 10 des Gesetzes maßgebende Steuerbetrag zu berechnen und von diesem Steuerbetrag die Herabsetzung nach § 9 des Gesetzes vorzunehmen.

## § 4.

Soweit es sich bei den im § 9 des Gesetzes bezeichneten Reallasten um Naturalleistungen handelt, sind die Preisermittelungen der Rentensfeststellungskommission für die Berechnung des Geldwertes maßgebend.

## § 5.

(1) Auf die im Gesetze vorgeschriebenen Zustellungen finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche für die Zustellungen bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen gelten.

(2) Die Zustellung der Ermittlungsbescheide und Steuerbescheide an im Landesteil Oldenburg wohnende steuerpflichtige Gebäudeeigentümer kann durch die Vollziehungsbeamten und Boten der Steuerbehörden erfolgen, die die erfolgte Zustellung durch Eintragung in eine Liste bescheinigen.

## § 6.

Die im § 28 Absf. 1 Satz 2 des Gesetzes bestimmte Frist zur Stellung von Anträgen nach §§ 5, 9, 10 und 29 Absf. 2 des Gesetzes wird bis zum 30. September 1927 verlängert.

<sup>1930</sup> Oldenburg, den 24. Juni 1927.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Dr. Driver.